



Foto: Alexaryalabestock.com

Bedenkliche Entwicklung

MVZ dürfen mehrere Vorbereitungsassistenten beschäftigen

Anfang des Jahres entschied das Bundessozialgericht (BSG), dass Medizinische Versorgungszentren (MVZ) mehrere Vorbereitungsassistenten beschäftigen dürfen – nämlich für jeden in Vollzeit dort tätigen Zahnarzt jeweils einen Assistenten. Wir sprachen mit Christian Berger, Dr. Rüdiger Schott und Dr. Manfred Kinner darüber, welche Auswirkungen das Urteil auf die KZVB hat.

BZB: Warum musste sich das BSG mit dem Thema Vorbereitungsassistenten beschäftigen?

Berger: Eine außerbayerische KZV hatte einem MVZ verweigert, einen weiteren Vorbereitungsassistenten zu beschäftigen. Diese KZV war der Auffassung, dass nur der ärztliche Leiter als Vertragszahnarzt berechtigt ist, Assistenten auszubilden. Dagegen hat der MVZ-Betreiber geklagt. Das BSG schloss sich seiner Auffassung an. Demnach darf ein zahnmedizinisches MVZ so viele Assisten-

ten beschäftigen, wie es Versorgungsaufträge innehat.

BZB: Das heißt ganz konkret?

Berger: Es spielt keine Rolle, ob die Ausbildung durch einen Vertragszahnarzt oder durch angestellte Zahnärzte erfolgt. Wenn in einem MVZ fünf angestellte Zahnärzte mit einem vollen Versorgungsauftrag, also in Vollzeit tätig sind, darf dieses MVZ auch fünf Vorbereitungsassistenten in Vollzeit beschäftigen.

BZB: Welche Auswirkungen hat dieses Urteil auf die Assistenten-Richtlinie der KZVB?

Berger: So wie alle anderen KZVen musste auch die KZVB ihre Assistenten-Richtlinie entsprechend ändern. Dem kam die Vertreterversammlung am 1. August nach. Das BSG-Urteil wurde im Bereich der KZVB umgesetzt.

BZB: Macht es einen Unterschied, ob man die Vorbereitungsassistenten

in einer kleinen Praxis oder in einem großen MVZ absolviert?

Schott: Die zweijährige Vorbereitungsassistentenz ist ein wichtiger Bestandteil der zahnmedizinischen Ausbildung. Der Gesetzgeber hat sich etwas dabei gedacht, dass man nur mit dieser Qualifikation vertragszahnärztlich tätig werden kann. Es ist wichtig, dass man in Assistenten keine billigen Arbeitskräfte sieht, sondern ihnen das gesamte Spektrum der Vertragszahnmedizin bis hin zu den Grundlagen der Abrechnung beibringt. Ich habe meine Zweifel, ob das in jedem MVZ so gehandhabt wird. Es liegen uns Berichte von Kollegen vor, wonach die Therapiefreiheit im MVZ enge Grenzen hat. Bei Standardbehandlungen soll sogar das Material vorgeschrieben sein. Es wird teilweise auch genau überwacht, wie lange man für eine Behandlung gebraucht hat. Und es gibt nachweislich Arbeitsverträge mit „Provisionszahlungen“, die einen Anreiz zur Übertherapie darstellen. Mit Freiberuflichkeit hat das wenig zu tun.

NEUE ASSISTENTEN-RICHTLINIEN

Was hat sich bei der Ausbildung von Vorbereitungsassistenten geändert?

Bislang durften nur zugelassene und ermächtigte Zahnärzte Vorbereitungsassistenten ausbilden. Auch weiterhin können nur diese sowie MVZ die Genehmigung zur Beschäftigung von Vorbereitungsassistenten beantragen. Allerdings bemisst sich der Anspruch auf Erteilung solcher Genehmigungen neuerdings nach der Zahl der vom Antragsteller erfüllten „Versorgungsaufträge“. Dabei ist es egal, ob diese Versorgungsaufträge mit zugelassenen oder angestellten Zahnärzten erfüllt werden. Pro Versorgungsauftrag kann demnach ein Assistent beschäftigt werden. Die Genehmigung erfolgt personengebunden an einen im Antrag zu benennenden Ausbilder.

Bringen die geänderten Assistenten-Richtlinien nur für medizinische Versorgungszentren Neuerungen?

Keineswegs. Die Neuregelungen betreffen gleichermaßen Vertragszahnärzte.

Wieso wurden die Assistenten-Richtlinien überhaupt geändert?

Die Änderungen wurden durch ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) notwendig. Das BSG hat am 12.2.2020 entschieden, dass nicht der Zulassungsstatus eines Leistungserbringers, sondern die Zahl der durch ihn erfüllten Versorgungsaufträge maßgeblich dafür ist, in welchem Umfang Vorbereitungsassistenten ausgebildet werden dürfen. Geklagt hatte ein MVZ, dem eine KZV die Genehmigung von mehr als einem Vorbereitungsassistenten verweigert hatte. In der Folge mussten alle KZVen ihre Assistenten-Richtlinien entsprechend ändern.

Die Bedarfsplanungsrichtlinie des GBA sieht auch Versorgungsaufträge von einem Viertel beziehungsweise Dreivierteln vor – sind künftig auch Viertel- und Dreiviertelgenehmigungen für Vorbereitungsassistenten möglich?

Nein. Die Assistenten-Richtlinien lassen nach wie vor nur zwei Beschäftigungsumfänge zu: ganztags und halbtags. Der Grund hierfür ist der Ausbildungszweck. Die Zulassungsverordnung sieht eine zweijährige Vorbereitung in Vollzeit vor. Die Ausbildung soll im Zusammenhang absolviert und nicht nach Belieben gestückelt werden können. Pro mindestens hälftigem, aber weniger als vollem Versorgungsauftrag (Versorgungsauftrag $\geq 0,5 < 1$) besteht daher Anspruch auf eine halbtägige Assistentenbeschäftigung. Pro vollem Versorgungsauftrag besteht Anspruch auf eine ganztägige

Assistentenbeschäftigung. Geringere als hälftige Versorgungsaufträge bleiben unberücksichtigt. Dreiviertelgenehmigungen sind ebenso wenig vorgesehen.

Was ist, wenn der Ausbilder seine Tätigkeit beendet oder reduziert?

Das Recht zur Beschäftigung des Assistenten erlischt oder reduziert sich dann im selben Umfang. Durch den Personenbezug ist bei Wegfall eines Versorgungsauftrags klar, welche von eventuell mehreren Assistentengenehmigungen erlischt oder sich reduziert. Reduziert sich der Beschäftigungsumfang eines Ausbilders, dem zwei halbtags tätige Assistenten zugeordnet sind, hat der Antragsteller gegenüber der Bezirksstelle zu erklären, welche der beiden Assistententätigkeiten beendet wird. Tut er dies nicht innerhalb von zwei Wochen nachdem die Reduktion der Beschäftigung des Ausbilders bestandskräftig geworden ist, hat die Bezirksstelle die Anpassung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann sie insbesondere die zuletzt erteilte Assistentengenehmigung widerrufen. Stehen dem Antragsteller im Rahmen seines Versorgungsauftrags weitere Ausbildungskapazitäten zur Verfügung, kann er einen neuen Antrag auf Genehmigung der Assistentenbeschäftigung unter Benennung eines anderen Ausbilders stellen.

Müssen sich Zahnärzte, deren Genehmigung auf Basis der alten Regelungen erteilt wurde, sorgen, ihre Assistenten nicht weiter beschäftigt zu dürfen? (Beispiel: Vertragszahnarzt, der einen Versorgungsauftrag erfüllt und zwei Assistenten ganztags beschäftigt, was früher möglich war, jetzt aber wegen Ziffer 2.6 der Assistenten-Richtlinien neuer Fassung nicht genehmigungsfähig wäre.)

Nein. Auch wenn die erteilte Genehmigung im Widerspruch zu den neuen Assistenten-Richtlinien steht, gilt diese uneingeschränkt fort.

FAQ

BZB: Was spricht aus Ihrer Sicht noch für die Gründung oder Übernahme einer Praxis?

Schott: Als niedergelassener Zahnarzt bin ich mein eigener Chef, kann mir meine Patienten aussuchen und auch die Arbeitszeit frei einteilen. Das oft über Jahrzehnte gewachsene Vertrauensverhältnis ist ein wichtiger Garant für den Behandlungserfolg. Und natürlich spielen auch finanzielle Erwägungen eine Rolle. Man kann mit der eigenen Praxis immer noch gutes Geld verdienen – gerade wenn man sich für den ländlichen Raum entscheidet. Bei der Standortsuche und der Investitionsentscheidung ist es wichtig, die richtigen Berater zu haben, die neutral und frei von finanziellen Interessen sind.

BZB: Sehen Sie die Gefahr, dass das BSG-Urteil den Konzentrationsprozess in der Zahnmedizin verschärft?

Kinner: Der Trend zur Anstellung und zu größeren Organisationseinheiten hat viele Ursachen, über die wir im BZB schon oft berichtet haben. Hohe Investitionen, ZFA-Mangel, Bürokratiebelastung, ein wachsender Frauenanteil, das Streben nach einer vermeintlich guten Work-Life-Balance – das lässt die Praxisgründung vordergründig immer unattraktiver erscheinen. Gewinner sind die MVZ, die mit geregelten Arbeitszeiten und einem – auf den ersten Blick – sicheren Gehalt um den Nachwuchs werben. Wenn nun noch mehr Absolventen davon geblendet ihre Vorbereitungszeit in einem MVZ absolvieren, ist das eine bedenkliche Entwicklung. Sie erfahren ja gar nicht mehr, was es heißt, sein eigener Chef zu sein und welche Freiheiten, welche Chancen im Berufsleben eines Zahnarztes, einer jungen Zahnärztin mit der Selbstständigkeit verbunden sind. Ich hoffe sehr, dass die jungen Kollegen die Chancen der selbstständigen Niederlassung in Zukunft mehr erkennen und häufiger nutzen.

Auch aus Patientensicht ist der Konzentrationsprozess sehr kritisch zu sehen, der sich vor allem in den Großstädten abspielt. Häufig wechselnde Behandler sind keine Seltenheit. Und es ist auch schwer bis überhaupt nicht zu erkennen, wer wirk-



Der Vorstand der KZVB sieht die Änderung der Assistenten-Richtlinie kritisch, muss sie aber nach einem Urteil des Bundessozialgerichts umsetzen.

lich hinter einem MVZ steckt. Mittlerweile wissen wir aufgrund unserer Recherchen, dass zwölf Groß- und Finanzinvestoren in der zahnmedizinischen Versorgung aktiv sind. Ein MVZ-Register, das mehr Transparenz für die Patienten und uns schaffen würde, halte ich für dringend erforderlich. Immerhin hat sich der Anstieg bei den MVZ-Zahlen etwas verlangsamt, was sicher auch an der gesetzlichen Begrenzung der Marktanteile liegt.

BZB: Aber gerade im ländlichen Raum tun sich weiterhin viele Kollegen schwer, einen Nachfolger zu finden ...

Schott: Die Landflucht ist kein neues Phänomen und auch nicht auf den Zahnarztberuf beschränkt. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, den ländlichen Raum für junge Menschen wieder attraktiver zu machen. Vielleicht führen die nach wie vor steigenden Immobilienpreise in den Großstädten hier allmählich zu einem Umdenken. Die Lebensqualität ist in Niederbayern, im Allgäu oder in Oberfranken, wo ich meine Praxis habe, mit Sicherheit mindestens genauso hoch wie in München.

BZB: Wie will die KZVB generell dem Trend zur Anstellung und dem Konzentrationsprozess entgegenwirken?

Berger: Ich möchte festhalten, dass die Einzelpraxis nach wie vor die beliebteste Form der Berufsausübung ist. Laut

der jüngsten Existenzgründungsanalyse der apoBank entschieden sich 2018 immerhin 63 Prozent der neu niedergelassenen Kollegen für diese Organisationsform – die Hälfte davon sind erfreulicherweise Frauen. KZVB, BLZK und eazf beraten und unterstützen niederlassungswillige Kollegen in vielfältiger Weise. Das beginnt schon im Studium mit den Berufskundevorlesungen und setzt sich während der gesamten Phase der Existenzgründung fort. Bei unseren Niederlassungsseminaren bekommt man Informationen aus erster Hand. Einzelberatungen bietet das Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung (ZEP) der BLZK an.

Kinner: Auch die Startzahlungen, die die KZVB leistet, erleichtern den Schritt in die Selbstständigkeit deutlich. Eine hohe Hürde sind sicherlich die ständig steigenden Investitionskosten, die mittlerweile im Durchschnitt bei über 500.000 Euro liegen. Das muss auch ein wichtiges Argument bei den Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen sein. Nur wenn die Punktwerte stimmen, werden unsere Praxen flächendeckend die Versorgung sicherstellen können und sich auch in Zukunft ausreichend junge Kolleginnen und Kollegen im ländlichen Raum niederlassen.

BZB: Vielen Dank für das Gespräch!

Das Interview führte Leo Hofmeier.